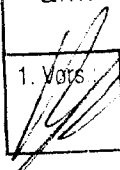



**Rechtsanwalt**  
**Thomas Giese**  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Rechtsanwalt Thomas Giese, Zimmerstraße 11, 10969 Berlin

Bezirksverband der Kleingärtner  
Schöneberg-Friedenau e.V.  
Vorarlberger Damm 36  
12157 Berlin

<b>Eingegangen beim:</b> Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e.V.			
am: <b>22. Aug. 2013</b>			
1. Vprs. 	2. Vors.	1. Schatzm.	1. Schriftf. 

In Bürogemeinschaft mit

Rechtsanwälte Oehme & Claus  
Zimmerstr. 11  
10969 Berlin  
Ecke Friedrichstr./Checkpoint Charlie  
Telefon: 030 / 39935941  
Telefax: 030 / 39935943  
Email: thmsg@gmail.com

Berlin, den 20.08.2013  
Aktenzeichen: 40/13

**Piacentini u. Dent**  
**Objekt: Kolonie Samoa Parzelle 130**

Sehr geehrter Herr Brockschmidt,

in vorbezeichneter Angelegenheit werden Herr Ivos Piacentini und Frau Sarah Dent von mir anwaltlich vertreten. Gegenstand meiner Beauftragung ist das seitens meiner Mandanten schon vor Jahren errichtete Baumhaus, was nach Ihrer Ansicht beseitigt werden soll.

Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass auch nach Ihrer Rechtsauffassung keine Beseitigung gefordert werden kann, sondern höchstens ein Rückbau.

Gleichzeitig möchte ich die geltende Rechtslage darlegen. Gemäß den aktuell geltenden Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken in der Fassung vom 15.12.2009 ist in § 11 Abs. 2 keine Maßbegrenzung für Kinderspieleinrichtungen mehr vorgegeben. Das Baumhaus ist daher nach aktuellem Recht zulässig und nicht mehr auf die davor geltenden Beschränkungen zurückzubauen.

Insofern das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin mit Schreiben der Auffassung ist, dass trotz der neuen Verwaltungsvorschrift die alten Regelungen fortgelten, sei auf III. Ziffer 16 verwiesen:

*"Bestehende Generalpachtverträge/Zwischenpachtverträge für Dauerkleingartenanlagen und Kleingartenanlagen sind schnellstmöglich durch den Muster-Zwischenpachtvertrag zu ersetzen oder durch Nachträge im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift zu ändern oder zu ergänzen."*

Damit wird deutlich, dass die am 15.12.2009 geänderten Vorschriften auch auf Bestandsverträge Anwendung finden. Meine Mandanten machen hiermit geltend, dass für die Nutzungsregelung gemäß § 6 Nr. 5 des Vertrages vom 17.07.2008 nach Maßgabe der seit 15.12.2009 geltenden Nutzung zu § 11 Abs. 2 für Kinderspieleinrichtungen keine Maßbegrenzung mehr gilt.

Damit ist ein stringentes Festhalten an den überholten Maßangaben 1,25 m Höhe und 2 m<sup>2</sup> Grundfläche nicht mehr zulässig. Des Weiteren haben meine Mandanten auch sichergestellt, dass es keine Beschädigung des Baumes gibt.

Bürozeiten: Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 16 Uhr Steuer-Nummer: 11/30730853 Finanzamt: Süd-Ost Berlin  
Bankverbindung: RA Thomas Giese  
Geschäftskonto: Berliner Sparkasse Nr. 1061951761 0-2 10050011100 BELADFBF IBAN: DE44 10050011100163 700  
Fremdkonto: DKB Bank AG Nr. 10050276997 012 12080000 BIC: BKDF33HAN33 IBAN: DE37 120800001000071477

Sollten Sie eine erneute Ortsbesichtigung wünschen, um die Angelegenheit und den o.g. Gesichtspunkten erneut zu erörtern, teilen Sie mir dies bitte mit. Meine Mandanten sind unbedingt an einer einvernehmlichen Lösung interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

☺

  
Thomas Giese  
Rechtsanwalt